



VBI- Statuten.

Satzung · Verhaltenskodex · Geschäftsordnung

Impressum

Herausgeber

Verband Beratender Ingenieure (VBI)

Landgrafenstraße 3-4

10787 Berlin

Telefon +49 30 260 62-0

info@vbi.de

www.vbi.de



Verband Beratender Ingenieure

Inhalt

Satzung 6

§ 1 Name und Sitz des Verbands

§ 2 Aufgabe des Verbands

§ 3 Mitglieder des Verbands

§ 4 Altmitglieder

§ 5 Korporative Mitglieder

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss von Mitgliedsunternehmen

§ 9 Verhaltenskodex und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

§ 10 Verbandstag

§ 11 Verbandsrat

§ 12 Bundesvorstand

§ 13 Mitgliedschaftsausschuss

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 15 Haushaltsausschuss

§ 16 Hauptgeschäftsführung

§ 17 Landesverbände

§ 18 Änderungsvollmacht

§ 19 Geschäftsjahr

§ 20 Auflösung des Verbands

Verhaltenskodex	16
------------------------------	-----------

Geschäftsordnung	20
-------------------------------	-----------

§ 1 Anträge zum Verbandstag	
§ 2 Tagungsleitung des Verbandstags	
§ 3 Abstimmungen und Wahlen des Verbandstags	
§ 4 Protokoll des Verbandstags	
§ 5 Einberufung des Verbandsrats	
§ 6 Abstimmungen und Wahlen des Verbandsrats	
§ 7 Protokoll des Verbandsrats	
§ 8 Einberufung des Bundesvorstands	
§ 9 Beschlüsse des Bundesvorstands	
§ 10 Aufnahmeverfahren	
§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss	
§ 12 Richtlinie zu Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Büroauslagen	
§ 13 Themenarbeit und Fachgremien	
§ 14 Ehrenmitglieder	

VBI-Satzung

Neufassung auf Grundlage der Sitzungen des
Satzungsausschusses am 24.02. und 14.03.2025 und
Beschluss des Verbandstags vom 13.11.2025

§ 1 Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Beratender Ingenieure“, abgekürzt „VBI“. Er ist die Berufsorganisation der Ingenieurinnen, Ingenieure, Architektinnen und Architekten im Freien Beruf in Deutschland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Aufgabe des Verbands

- (1) Der Verband vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der unabhängig beratenden und planenden Mitglieder.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch:
 1. die Information der Öffentlichkeit über den Wert qualifizierter unabhängiger Beratung und Planung auf den Gebieten des Ingenieurwesens für Bau und Umwelt sowie auf technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zum Nutzen der Allgemeinheit,
 2. die Förderung einer zukunftsorientierten unabhängigen Beratung und Planung unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der Lebensqualität der Menschen,
 3. die Einwirkung auf Entscheidungen von Gesetzgebungskörperschaften, Regierungen, Verwaltungen oder sonstigen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich,
 4. die Förderung qualifizierter Aus- und Weiterbildung,
 5. die Förderung des beruflichen Erfahrungsaustauschs,
 6. die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber und freiberufliche Unternehmer,

7. die Information der Verbandsmitglieder über berufswichtige nationale und internationale Entwicklungen und die Förderung der Zusammenarbeit,
8. die Nachwuchsförderung.

§ 3 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglied im Verband können Unternehmen werden, wenn sie unabhängig von Produktions-, Liefer- und Ausführungsinteressen beratend, planend, überwachend, steuernd, begutachtend oder prüfend auf den Gebieten des Ingenieurwesens für Bau und Umwelt oder auf anderen technisch-naturwissenschaftlichen oder technisch-wirtschaftlichen Gebieten tätig sind.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen müssen durch mindestens eine persönliche Vertreterin/ einen persönlichen Vertreter repräsentiert werden, die/der durch das Mitgliedsunternehmen benannt wird. Diese/Dieser muss wenigstens unter eine der im Folgenden unter a) bis c) genannten Beschreibungen fallen:
 - a) Beratender Ingenieur,
 - b) Mitglied einer Ingenieur- oder Architektenkammer,
 - c) Inhaberin/Inhaber, Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist, Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter oder Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger des Mitgliedsunternehmens.

§ 4 Altmitglieder

Personen, die mindestens zehn Jahre lang ein Mitgliedsunternehmen als persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter repräsentiert haben, können dem Verband nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit als Altmitglieder weiter angehören.

§ 5 Korporative Mitglieder

Korporatives Mitglied des Verbands können Vereine, Verbände, Gesellschaften, Stiftungen oder sonstige Körperschaften und Institutionen sein, die nach ihrer Satzung oder

ihrer praktischen Tätigkeit die Aufgaben des Verbands zu fördern in der Lage sind oder deren Mitglieder eine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ausüben. Die Rechte und Pflichten eines korporativen Mitgliedes, einschließlich der Bedingungen für Beginn und Ende der Mitgliedschaft, werden in einem Vertrag festgelegt, der vom Bundesvorstand vereinbart wird.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaftsausschuss entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft der Unternehmen nach § 3 und prüft in diesem Verfahren die satzungsgemäßen Voraussetzungen des Unternehmens und der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter nach Anhörung des zuständigen Landesverbands. Die Entscheidung wird rechtswirksam mit der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vertreterinnen/Vertreter nach § 12 Absatz 3. Wenn die Präsidentin/der Präsident, ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter oder der zuständige Landesverband Bedenken hat, entscheidet der Bundesvorstand abschließend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitgliedsunternehmen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand seinen Austritt erklärt.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedsunternehmen

- (1) Das Mitgliedsunternehmen kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitgliedsunternehmen trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand ist, oder wenn das Verhalten des Mitgliedsunternehmens oder einer persönlichen Vertreterin/eines persönlichen Vertreters mit der Satzung und dem Verhaltenskodex nicht vereinbar ist.
- (2) Der Mitgliedschaftsausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedsunternehmens nach § 8 Absatz 2 entscheidet der Bundesvorstand auf Empfehlung des Mitgliedschaftsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Mitgliedsunternehmen bzw. der persönlichen Vertreterin/dem persönlichen Vertreter Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Mitgliedschaftsausschuss Stellung zu nehmen oder ihren/seinen Austritt zu erklären.

§ 9 Verhaltenskodex und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

- (1) Die Mitgliedsunternehmen sind an den Verhaltenskodex des Verbands gebunden.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen sind zu relevanten Änderungen, die sich auf § 3 der Satzung beziehen auskunftspflichtig.

§ 10 Verbandstag

- (1) Die persönlichen Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder bilden den Verbandstag, der oberstes Entscheidungsgremium des Verbands ist. Seiner Beschlussfassung sind vorbehalten:
1. Grundsätze zur Berufsausübung und Verbandspolitik,
 2. die Wahl des Bundesvorstands, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Mitgliedschaftsausschusses,
 3. die Genehmigung des Haushalts, Jahresabschlusses sowie die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 4. die Entlastung des Bundesvorstands,
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. die Änderung der Verbandssatzung und des Verhaltenskodex,
 7. die Auflösung des Verbands.

- (2) Ein Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Der ordentliche Verbandstag wird einmal jährlich vom Bundesvorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Absendung der Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts, einberufen.
- (4) Die Beschlussvorlage des Verbandsrats über den Haushalt, den Jahresabschluss und das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bundesvorstand kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert. Er muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies ein Verbandstag oder der Verbandsrat beschließt oder mehr als fünf Prozent aller stimmberechtigten Personen, d. h. persönliche Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Der Verbandstag kann als Präsenz- oder als digitale Versammlung durchgeführt werden unter Verwendung einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Online-Plattform. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Das Mitglied verpflichtet sich, die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden persönlichen Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder gefasst. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Die Beschlüsse des Verbandstags sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Tagungsleiterin/vom Tagungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Verbandstags werden mit der Bekanntmachung für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 11 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören der Bundesvorstand und je angefangene 300 persönliche Vertreterinnen/Vertreter eines Landesverbands ein Mitglied seines Landesvorstands an.

- (2) Der Verbandsrat berät den Bundesvorstand in wichtigen berufs- und verbandspolitischen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsrat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen und geleitet.
- (4) Der Verbandsrat berät und beschließt über
 - 1. den Haushaltsentwurf sowie die Beiträge und Umlagen als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
 - 2. den vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Jahresabschluss als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
 - 3. die Verbandsgeschäftsordnung.
- (5) Der Verbandsrat kann einen Wahlausschuss einsetzen oder eine Wahlleitung bestimmen.
- (6) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung nach Absatz 4 Ziffer 2 haben die Mitglieder des Bundesvorstands kein Stimmrecht.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Die acht Mitglieder des Bundesvorstands, darunter die Präsidentin/der Präsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, werden aus dem Kreis der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortdauert.
- (2) Die Sitzung des Bundesvorstands wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten, durch jeweils eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes durch schriftlichen Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Bundesvorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Personen aus dem Kreis der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter als Vorstandsmitglieder kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat Rede-, aber kein Stimmrecht. Das Amt der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder, die sie ersetzt haben. Alternativ kann der folgende Verbandstag die vakante Position durch eine Wahl neu besetzen.
- (5) Der Bundesvorstand legt in Abstimmung mit dem Verbandsrat die Richtlinien der Berufs- und Verbandspolitik fest. Er überwacht die Verbandsarbeit, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Verbandsfinanzen.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung der Fachgremien. Der Bundesvorstand bestimmt die Richtlinien der fachlich oder anderweitig beratenden Fachgremien und koordiniert deren Arbeit.

§ 13 Mitgliedschaftsausschuss

Der Mitgliedschaftsausschuss besteht aus fünf persönlichen Vertretern/Vertreterinnen. Drei der Personen werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. Dem Mitgliedschaftsausschuss gehören ferner zwei Mitglieder des Bundesvorstands an, die von diesem entsandt werden.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei persönlichen Vertretern/Vertreterinnen, die für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt werden. Die gewählten Personen dürfen nicht dem Bundesvorstand oder dem Verbandsrat angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Verwaltung der Verbandsfinanzen.

§ 15 Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss besteht aus sechs persönlichen Vertretern/Vertreterinnen unterschiedlicher Landesverbände, von denen fünf Personen für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Verbandsrat gewählt werden. Dem Haushaltsausschuss gehört ferner ein Mitglied des Bundesvorstands an, das von diesem entsandt wird.

§ 16 Hauptgeschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführung obliegt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Besorgung sämtlicher Verbandsgeschäfte. Sie ist besondere Vertreterin des Verbands im Sinne von § 30 BGB und Leiterin der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Hauptgeschäftsführung wird vom Bundesvorstand bestellt und abberufen.

§ 17 Landesverbände

Ein Landesverband wird durch Beschluss des Verbandstags eingerichtet oder aufgelöst. Ihm gehören alle persönlichen Vertreterinnen/Vertreter eines Mitgliedsunternehmens an, die innerhalb der Grenzen des Landesverbands ihren beruflichen Sitz haben. Ein Landesverband ist kein selbstständiger Verein. Jeder Landesverband wählt für drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besteht.

§ 18 Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens die Satzung oder einzelne Satzungsänderungen, oder fordert es seinerseits Satzungsänderungen, so ist der Bundesvorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt. Auch wenn einzelne Satzungsänderungen beanstandet werden, treten alle übrigen Satzungsänderungen in Kraft.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann unter Zustimmung von mindestens 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Personen in einem hierzu besonders einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Wenn zu diesem Verbandstag weniger als 25 Prozent aller stimmberechtigten Personen des Verbands anwesend sind, so muss unverzüglich ein neuer Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle stimmberechtigten Personen bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen; der auflösende Verbandstag beschließt hierüber und über die Bestellung von zwei Liquidatoren. Die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Verhaltenskodex

1. Qualität

Die Mitgliedsunternehmen übernehmen allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung sie und ihre Partner die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifiziertes Personal bereitstellen können. Sie suchen Lösungen, die unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dem gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und den Anforderungen zu einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Ausführung und Nutzung gerecht werden.

2. Vertraulichkeit

Die Mitgliedsunternehmen halten sowohl Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als auch Tatbestände aus der Sphäre des Auftraggebers, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Auftrags zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrages hinaus geheim und verwerten diese Kenntnisse nicht zum eigenen Vorteil. Ferner gewährleisten sie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten.

3. Informationspflichten

Die Mitgliedsunternehmen informieren ihren Auftraggeber, wenn sie Lizenzverträge aufgrund eigener Schutzrechte oder Patente mit Ausführungs- oder Lieferfirmen haben und die entsprechenden Produkte für das von ihnen geplante Objekt in Frage kommen können. Genauso informieren die Mitgliedsunternehmen ihre Auftraggeber, falls sie mit dem Auftragsgegenstand bereits für einen anderen Auftraggeber befasst waren.

4. Integrität

Die Mitgliedsunternehmen nehmen und geben keine Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen.

5. Wahrheit

Die Mitgliedsunternehmen halten sich bei der Präsentation ihrer Erfahrungen, technischen Ausstattung, Beschäftigten, Umsätze und ähnlicher Daten immer an den jeweils aktuellen Stand.

6. Vergütung

Die Mitgliedsunternehmen vereinbaren Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistung stehen. Sie halten sich dabei an die jeweils geltende Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI.

7. Haftpflicht

Die Mitgliedsunternehmen versichern sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.

8. Fairness

Die Mitgliedsunternehmen verhalten sich kollegial und unterlassen jede Schädigung eines anderen Mitgliedsunternehmens.

9. Außenwirkung

Die Mitgliedsunternehmen verhalten sich so, dass das Ansehen des VBI und seiner Mitgliedsunternehmen in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird.

10. Innenbindung

Die Mitgliedsunternehmen unterrichten ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über den Verhaltenskodex und verpflichten sie in geeigneter Form, diesen zu befolgen.

Geschäftsordnung

§ 1 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge der stimmberechtigten Personen eines Verbandstags werden behandelt, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zehn Kalendertage vor dem Tagungstermin in der Bundesgeschäftsstelle des Verbands eingegangen und von mindestens fünf stimmberechtigten Personen unterstützt werden.
- (2) Anträge, die der Bundesvorstand, der Verbandsrat, der Mitgliedschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Fachgremien oder ein Landesvorstand satzungs-, form- und fristgerecht stellen, sind von dem Erfordernis der Mindestunterstützer ausgenommen.
- (3) Anträge, die sich im Zuge der Beratung eines Antrages ergeben, sind als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 2 Tagungsleitung des Verbandstags

- (1) Die Präsidentin/der Präsident hat die Tagungsleitung und übt das Hausrecht aus; sie/er kann diese Aufgaben an ein anderes Mitglied des Bundesvorstands delegieren. Bei Wahlen wird der Verbandstag von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder der Wahlleitung geleitet.
- (2) Die Verbandstage sind öffentlich. Die Versammlung kann die Öffentlichkeit per Beschluss ausschließen.
- (3) Nach der Eröffnung stellt die Tagungsleitung die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Geschäftsordnungsanträge auf Schließung der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen des Verbandstags

- (1) Stimmberechtigt sind persönliche Vertreterinnen/Vertreter sowie Altmitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Wahlen zum Bundesvorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Zur Wahl dürfen sich ausschließlich persönliche Vertreterinnen/Vertreter stellen.
- (4) Bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten kann bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten Ja, Nein oder Enthaltung angekreuzt werden. Die Kandidatin/ Der Kandidat ist gewählt, wenn sie/er mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Erhält die Kandidatin/der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, folgen weitere Wahlgänge. Bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten kann hinter einem Namen ein Kreuz gesetzt werden. Es ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten, folgt ein zweiter Wahlgang der beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Jastimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Die Wahlen der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Beisitzerinnen/Beisitzer finden nacheinander jeweils im Block statt. Auf dem Stimmzettel können so viele Kreuze gesetzt werden, wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 4 Protokoll des Verbandstags

Die Beschlüsse des Verbandstags sind in einem Protokoll festzuhalten und zu veröffentlichen.

§ 5 Einberufung des Verbandsrats

- (1) Der Verbandsrat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen.
- (2) Der Verbandsrat kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) Der Verbandsrat ist einzuberufen, wenn dies sechs seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen. Die Gründe sind in der Einladung mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen des Verbandsrats

- (1) Anträge können noch in der Sitzung gestellt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Verbandsrat kann auch im Umlauf-Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich 2/3 der Mitglieder des Verbandsrates zur Beschlussvorlage geäußert haben.
- (4) Bei Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus § 3 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 7 Protokoll des Verbandsrats

Die wesentlichen Verhandlungsergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Verbandsrats sind in einem Protokoll festzuhalten und den Verbandsratsmitgliedern zu übermitteln. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 8 Einberufung des Bundesvorstands

- (1) Die Präsidentin/der Präsident lädt zu Sitzungen des Bundesvorstands nach Bedarf mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Der Bundesvorstand kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) In dringenden Fällen kann auf die Formalien des Absatzes 1 verzichtet werden.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unverzüglich einberufen werden; der Antrag erfolgt an die Bundesgeschäftsstelle und muss mit Begründung die Punkte enthalten, die behandelt werden sollen.

§ 9 Beschlüsse des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (2) Der Bundesvorstand kann im Umlauf-Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich mindestens 3/4 der Mitglieder des Bundesvorstands zur Beschlussvorlage geäußert haben.

§ 10 Aufnahmeverfahren

Anträge auf Aufnahme werden schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gestellt, die die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen prüft und an den zuständigen Landesverband übergibt, der innerhalb von 10 Tagen zum Antrag Stellung nehmen kann. Anschließend entscheidet der Mitgliedschaftsausschuss binnen 14 Kalendertagen mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder über die Aufnahme.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt seine Aufgabe auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses einer/eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sowie durch Einsicht in die in der Bundesgeschäftsstelle vorhandenen Konten und Belege in einem von ihm selbst zu bestimmenden Umfang (stichprobenartig/umfassend). Er kann zur Prüfung dieser Unterlagen alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte einholen. Der Bundesvorstand, die Landesvorsitzenden, die Landesrechnungsprüferinnen/Landesrechnungsprüfer und die Hauptgeschäftsführung sind zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- (2) Der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebene Abschlussbericht wird der Hauptgeschäftsführung übergeben, die Abschriften dem Bundesvorstand und dem Verbandsrat zuleitet.
- (3) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist gestattet, im Verlauf des Geschäftsjahres die Rechnungsunterlagen des Verbands einzusehen. Sie haben kein Weisungsrecht hinsichtlich der Haushaltsführung, der Verwaltung des Verbandsvermögens und der Abwicklung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Richtlinie zu Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Büroauslagen

- (1) Eine Richtlinie zu Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Büroauslagen, die die Auslagenerstattung für ehrenamtlich tätige persönliche Vertreterinnen/Vertreter regelt, wird auf Vorschlag des Bundesvorstands vom Verbandsrat beschlossen.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 13 Themenarbeit und Fachgremien

- (1) Die Themenarbeit und Fachgremien werden auf Vorschlag der Mitglieder durch den Bundesvorstand strukturiert, eingerichtet und aufgelöst. Die Leiterinnen/Leiter der Fachgremien und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fachgremiums durch den Bundesvorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Bundesvorstand kann Ausschüsse einsetzen, um insbesondere die Erarbeitung von Positionen oder die Zusammenarbeit mit Institutionen oder Auftraggebern durch qualifizierte Unternehmen zu strukturieren und zu verstetigen. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die maximale Anzahl der Ausschussmitglieder sowie ausschussinterne Wahlen geregelt werden. Die Geschäftsordnungen und die Wahlen der Ausschussvorstände müssen durch den Bundesvorstand genehmigt werden. In den Ausschüssen können Vertreter derjenigen Mitgliedsunternehmen mitarbeiten, die eine nachgewiesene mehrjährige Expertise auf dem jeweiligen Gebiet besitzen. Über die Nachbesetzung freiwerdender Plätze im Rahmen der festgelegten Mitgliederanzahl entscheidet der jeweilige Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedsunternehmens gemäß seiner Geschäftsordnung. Im Streitfall kann der Bundesvorstand abschließend entscheiden. Übersteigt die Anzahl von Bewerbern die festgelegte Mitgliederzahl um 10 Prozent und lässt sich hierzu keine Klärung im Ausschuss herstellen, findet eine vollständige Neuwahl des Ausschusses statt. Wird ein Ausschuss neu gewählt, können daran alle qualifizierten Unternehmen teilnehmen.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsrats durch Beschluss des Verbandstags ernannt.

Herausgeber

Verband Beratender Ingenieure (VBI)

Landgrafenstraße 3-4

10787 Berlin

Telefon +49 30 260 62-0

info@vbi.de

www.vbi.de



Verband Beratender Ingenieure